



**SGAH | SSHT | SSIL | SSOH**  
SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT  
FÜR ARBEITSHYGIENE

1. Statuten
2. Ethische Grundsätze
3. Weiterbildungsreglement
4. Fortbildungsreglement
5. Statuten der Schweizerischen Zertifizierungsstelle für  
Arbeitshygieniker/innen (SZAH)
6. Prüfungsreglement Zertifizierung „Arbeitshygieniker/in ASA zert. SGAH“
7. Reglement über den Titel „Arbeitshygieniker/in ASA“

## Inkrafttreten

Die vorliegenden Regelwerke der SGAH und SZAH treten mit Genehmigung durch die Generalversammlung der SGAH vom 18. März 2022 in Kraft.

Der Präsident

Ludovic Vieille-Petit

DocuSigned by:  
**Ludovic Vieille-Petit**  
11934B8DBBEE42B...

Der Vizepräsident

Deyan Poffet

DocuSigned by:  
*Deyan Poffet*  
2FE8B2249585481...

Für die SZAH

David Vernez

DocuSigned by:  
*David Vernez*  
5D95AD1A614F4C7...

SGAH – SSHT, 1004 Lausanne

Mitglied des Dachverbandes der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, suissepro	Statuten und Reglemente, Version 01-2022	www.sgah.ch info@sgah.ch SGAH-SSHT 1004 Lausanne	1/17
---	--	--	------



# 1 Statuten

## 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit der Gesellschaft

### Art. 1

1. Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene", im Folgenden SGAH genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.  
**Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeitshygiene als Fachdisziplin, welche die Gefahren für die Gesundheit im Arbeitsumfeld evaluiert, bewertet, überprüft, feststellt und vorhersieht und kommuniziert, mit dem Ziel die Gesundheit und das Wohlbefinden der Arbeitenden zu schützen und insgesamt die Sicherheit der Allgemeinheit zu fördern.**
2. Die SGAH vertritt die Interessen Ihrer Mitglieder im Bereich Arbeitshygiene.
3. Die SGAH ist Mitglied des Dachverbandes suissepro, der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.
4. Die SGAH fördert das Fachgebiet der Arbeitshygiene durch Beiträge zur Wissensvermehrung und zur Berufsausübung auf professionellem Niveau. Sie pflegt insbesondere den Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen mit anderen Fachleuten und Personen, die sich mit Fragen des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz beschäftigen.
5. Sie kann zu aktuellen Problemen der Gesetzgebung und der Praxis auf dem Gebiet der Arbeitshygiene Stellung nehmen.
6. Sie arbeitet eng mit weiteren Organisationen und Gesellschaften zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen.
7. Der Sitz der Gesellschaft ist der vom Vorstand festgelegte Ort der Geschäftstätigkeit.

### Art.2

Die SGAH erfüllt ihre Aufgabe durch:

1. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
2. Durchführung von und Mitwirkung an Tagungen, Vorträgen, Aussprachen, Kursen und Betriebsbesichtigungen
3. Propagierung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz in der Öffentlichkeit
4. Übertragung bestimmter Aufgaben an interdisziplinäre Kommissionen
5. Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Schweizerischen Zertifizierungsstelle für Arbeitshygieniker/innen (SZA).

Mitglied des Dachverbandes der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, suissepro	Statuten und Reglemente Version 01-2022	www.sgah.ch info@sgah.ch SGAH-SSHT 1004 Lausanne	2/17
---	--	--	------

## 2 Mitgliedschaft

### Art. 3

1. Die SGAH besteht aus Arbeitshygieniker/innen und anderen Einzelpersonen, die sich beruflich mit Fragen der Arbeitshygiene beschäftigen.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
3. Student/innen von Ingenieurs- oder Hochschulen, die sich für das Gebiet der Arbeitshygiene interessieren, können ohne Jahresbeitrag und ohne Stimmrecht zu Studenten-Mitgliedern werden.
4. Persönlichkeiten, die sich um die Ziele der SGAH besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Persönlichkeiten, mit denen die SGAH besondere Kontakte pflegen möchte, können zu korrespondierenden Mitgliedern ohne Jahresbeitrag und ohne Stimmrecht ernannt werden.
6. Mitglieder, die in Pension gehen, können auf eigenen Wunsch als pensionierte Mitglieder ohne Jahresbeitrag in der Fachgesellschaft verbleiben. Dies gilt solange das Mitglied sich aktiv in der Fachgesellschaft einbringt. Das Mitglied muss den Vorstand von sich aus informieren. Der Vorstand behält sich vor, die Mitgliederliste von Zeit zu Zeit zu bereinigen.
7. Die Mitglieder der SGAH sind verpflichtet, sich bei ihrer Arbeit an die «Ethischen Grundsätze» zu halten.

### Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt auf Jahresende.
2. Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages nach zweimaliger Aufforderung.
3. Durch Ausschluss in Folge grober Verletzung der Statuten bzw. der Vereinsinteressen (einschliesslich der „Ethischen Grundsätze“). Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung verfügt und ist nicht anfechtbar.

## 3 Finanzielle Mittel

### Art. 5

1. Die Finanzierung der SGAH erfolgt durch die Jahresbeiträge der Mitglieder (siehe Art. 8) und durch allfällige Überschüsse aus den Veranstaltungen.
2. Schenkungen Dritter sind willkommen, bedürfen aber der einstimmigen Genehmigung durch den Vorstand, ansonsten sie der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden müssen.
3. Die SGAH entrichtet einen jährlichen Zentralbeitrag an die suissepro.

Mitglied des Dachverbandes der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, suissepro	Statuten und Reglemente, Version 01-2022	www.sgah.ch info@sgah.ch SGAH-SSHT 1004 Lausanne	3/17
---	--	--	------

4. Die SGAH regelt die Finanzierung der SZAH (Schweizerische Zertifizierungsstelle für Arbeitshygieniker/innen).
5. Beiträge der SGAH an Organisationen und Gesellschaften gemäss Art. 1 Abs. 6 sind durch die Generalversammlung grundsätzlich und in ihrer Höhe zu genehmigen.

## 4 Die Organe der Gesellschaft und ihre Funktionen

### Art. 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Schweizerische Zertifizierungsstelle für Arbeitshygieniker/innen (SZAH; siehe separate Statuten)

### Art. 7

1. Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder zusammen.
2. Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag bei den Mitgliedern eintreffen. Gegebenenfalls traktandierte Statutenänderungen sind der Einladung im Wortlaut beizulegen.
3. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; der Präsident oder die Präsidentin hat Stichentscheid.

### Art. 8

Die ordentlichen Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Die Wahl auf eine Amtsperiode von zwei Jahren:
  - o des Präsidenten oder der Präsidentin
  - o des Vorstandes
  - o der Rechnungsrevisoren/innen
  - o der Delegierten in der suissepro
  - o der Mitglieder der SZAH
- Die Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin
- Die Abnahme der Jahresrechnung
- Die Festsetzung des Jahresbeitrages
- Die Festsetzung der Beiträge an Organisationen und Gesellschaften gemäss Art. 1 Abs. 6 sowie an interdisziplinäre Kommissionen gemäss Art. 2 Abs. 4
- Die Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Tätigkeit der Gesellschaft (z.B. Weiterbildungsreglement, Fortbildungsreglement, Ethische Grundsätze)
- Die Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern und von Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Dachverbandes der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, suissepro	Statuten und Reglemente, Version 01-2022	www.sgah.ch info@sgah.ch SGAH-SSHT 1004 Lausanne	4/17
---	--	--	------



## Art. 9

1. Der Vorstand besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in, Kassier/erin und aus weiteren Beisitzenden, deren Zahl sich nach den Bedürfnissen der SGAH richtet. Das Präsidentenamt kann auch durch zwei Vorstandsmitglieder im Co-Präsidium ausgeübt werden – in den Reglementen wird der Einfachheit halber immer von Präsident/in gesprochen. Den Stichtscheid hat in diesem Fall der / die dienstälteste Co-Präsident/in im Vorstand.
2. Der Präsident bzw. die Präsidentin ist für höchstens zwei Amtsperioden wählbar.
3. Wird kein anderer Wahlvorschlag eingereicht, wird der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin nach Ablauf der Amtsperiode automatisch zum Präsidenten bzw. zur Präsidentin.
4. Der Vorstand delegiert oder bezeichnet Vertreter bzw. Vertreterinnen der SGAH in anderen Organisationen und Gesellschaften gemäss Art. 1 Abs. 6, sowie in interdisziplinären Kommissionen gemäss Art. 2 Abs. 4.

## Art. 10

1. Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung der dem Zweck der Gesellschaft dienenden Veranstaltungen und für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung besorgt. Er kann dazu Arbeitsgruppen einsetzen.
2. Der Vorstand führt das Register der gemäss den Reglementen anerkannten Arbeitshygieniker/innen ASA zert. SGAH und Arbeitshygieniker/innen ASA.
3. Der Vorstand kann im Rahmen des Budgets ein Sekretariat bestellen.
4. Ferner erledigt der Vorstand alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.
5. Der Vorstand führt eine Website mit Informationen für die Mitglieder und die Öffentlichkeit. Dort werden die Namen der gesetzlich anerkannten (ASA) und zusätzlich zertifizierten (ASA zert. SGAH) Arbeitshygieniker/Innen geführt (Arbeitshygieniker/in ASA zert. SGAH und Arbeitshygieniker/inn ASA).

## 5 Haftung, Statutenänderungen und Auflösung

### Art. 11

Für die Verbindlichkeit der SGAH haftet nur das Vereinsvermögen.

### Art. 12

Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Generalversammlung.

### Art. 13

Im Falle der Auflösung der SGAH, wozu ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung erforderlich ist, fällt das Vereinsvermögen einer anderen Institution zu, die

Mitglied des Dachverbandes der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, suissepro	Statuten und Reglemente, Version 01-2022	www.sgah.ch info@sgah.ch SGAH-SSHT 1004 Lausanne	5/17
---	--	--	------



die gleichen oder ähnlichen Zwecke verfolgt. Der als dann im Amte stehende Vorstand besorgt die Liquidation.

Mitglied des Dachverbandes der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Version 01-2022 suissepro	Statuten und Reglemente	www.sgah.ch info@sgah.ch SGAH-SSHT 1004 Lausanne	6/17
--	-------------------------	--	------

## 2 Ethische Grundsätze

### 1 Verantwortung gegenüber dem Beruf

#### Grundsatz dieser Verantwortung

Die Arbeitshygieniker/innen verpflichten sich zu einer gewissenhaften und kompetenten Ausübung ihres Berufes gemäss den Grundsätzen der Arbeitshygiene. Sie sind sich bewusst, dass von ihrem fachlichen Urteil das Leben, die Gesundheit und das Wohlergehen von Menschen abhängen können. Um ihre berufliche Integrität zu wahren, vermeiden sie Situationen, in denen ihr fachliches Urteil beeinträchtigt oder ein Interessenkonflikt eintreten könnte. Sie halten sich dabei an die anerkannten Normen der Qualitätssicherung.

### 2 Verantwortung gegenüber sich selber und anderen

#### Die Ziele dieser Verantwortung

Die Arbeitshygieniker/innen bemühen sich um einen hohen Grad an Integrität, wenden die korrekten wissenschaftlichen Methoden an und interpretieren ihre Ergebnisse unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen. Sie machen ihre wissenschaftlichen Kenntnisse im Interesse der Arbeitnehmer, der Gesellschaft und des Faches öffentlich, schützen aber vertrauliche Angaben und behandeln nur Themen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Sie gehen systematisch vor, indem sie die Gefahren und Risiken gründlich analysieren und dabei die Methoden des Risikomanagements anwenden.

### 3 Verantwortung gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

#### Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Arbeitshygieniker/innen sind sich im Klaren darüber, dass sie primär für die Gesundheit und das Wohlergehen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verantwortlich sind. Sie bleiben beim Erkennen, bei der Bestimmung, beim Bewerten und Beurteilen sowie beim Beseitigen oder Verringern Gesundheitsrisiken objektiv, lassen sich nicht von aussen beeinflussen und sind sich bewusst, dass die Gesundheit und das Wohlergehen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und anderer Personen von ihren Fachkenntnissen und ihrem fachlichen Urteil abhängen.

### 4 Verantwortung gegenüber Arbeitgebern und Kunden

#### Die Grundlage der Beziehungen zu Arbeitgebern und Kunden

Die Arbeitshygieniker/innen beraten Arbeitgeber oder Kunden gewissenhaft, verantwortungsvoll und kompetent. Sie respektieren die Vertraulichkeit von Angaben und nehmen ihre Verantwortung gegenüber Arbeitgebern oder Kunden wahr, wobei diese Verantwortung ihrer

Mitglied des Dachverbandes der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, suissepro	Statuten und Reglemente, Version 01-2022	www.sgah.ch info@sgah.ch SGAH-SSHT 1004 Lausanne	7/17
---	--	--	------



eigentlichen Verantwortung - nämlich das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen - untergeordnet ist. Sie klären Arbeitgeber oder Kunden über die geltenden Normen, Richtlinien oder anderen gesetzlichen Vorschriften im Bereich der Arbeitshygiene auf. Sie halten sich bei der Darstellung ihrer Ergebnisse und Empfehlungen an die Tatsachen und achten darauf, dass ihr fachliches Urteil auf ihrem eigenen Fachwissen und ihrer eigenen Expertise gründet. Sie führen und verwalten ihre Dienststellen so, dass ihre Daten zuverlässig sind, damit sie ihre Ergebnisse und Schlussfolgerungen belegen und erklären können.

## **5 Verantwortung gegenüber der Bevölkerung und der Umwelt**

### **Die Auswirkungen ihrer Entscheide auf die Gesundheit der Bevölkerung und die Ökologie**

Die Arbeitshygieniker/innen berücksichtigen die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheide und der vorgeschlagenen Massnahmen auf die Bevölkerung und die Umwelt. Sie klären alle betroffenen Parteien gewissenhaft, effizient und tatsachengetreu über Gesundheitsrisiken und deren Prävention auf. Sie wenden die Grundsätze der Arbeitshygiene im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung einer sicheren und gesunden Umwelt für alle verantwortungsvoll an.

## **6 Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft**

### **Der Umgang mit Interessenkonflikten**

Arbeitshygieniker müssen von dem Grundsatz ausgehen, dass Arbeitgeber, Kunden, Arbeitnehmer und die Öffentlichkeit beim Umgang mit Risiken, die sowohl die Arbeitswelt als auch die Allgemeinheit betreffen, gemeinsame Interessen haben. Treten dennoch Interessenkonflikte auf, müssen sie so gelöst werden, dass Arbeitnehmern, Umwelt und Gesellschaft möglichst wenig Schaden zugefügt wird.

Mitglied des Dachverbandes der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, suissepro	Statuten und Reglemente, Version 01-2022	www.sgah.ch info@sgah.ch SGAH-SSHT 1004 Lausanne	8/17
---	--	--	------



## 3 Weiterbildungsreglement

### 1 Grundsatz

Die Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene (SGAH) vergibt den Titel

#### **Arbeitshygieniker/in ASA zert. SGAH**

an Arbeitshygieniker/innen, die:

1. ein technisches oder naturwissenschaftliches Diplom einer schweizerischen Universität, einer eidgenössischen Hochschule oder einer schweizerischen höheren Lehranstalt besitzen
2. das Nachdiplomstudium Diploma of Advanced Studies in Work and Health (DAS W+H) oder MAS/NDS W+H oder
  - eine gleichwertige, von der SGAH anerkannte Weiterbildung absolviert haben oder
  - über eine Anerkennung verfügen, die von einer der Mitgliedsorganisationen des NAR-Ausschusses der International Occupational Hygiene Association (IOHA) erhalten wurde, oder
  - vor dem 1.1.1997 während fünf Jahren zu mindestens 50% als Arbeitshygieniker/in gearbeitet haben (Art. 12 EigV, Übergangsbestimmung)
3. mindestens vier Jahre Berufserfahrung nachweisen
4. eine Prüfung bestanden haben, die von der SZAH oder einer von der NAR zertifizierten Organisation durchgeführt wurde
5. den Fortbildungsanforderungen der SGAH an Arbeitshygieniker/innen entsprechen
6. Mitglieder der SGAH sind.

#### **Zusatz bei ausländischer Ausbildung**

Es muss eine Zusatzausbildung in spezifisch schweizerischen Bereichen (Gesetzgebung usw.) erworben werden. Die zusätzlichen Kurse werden von Fall zu Fall von der SZAH festgelegt.

### 2 Verleihung des Titels

Wer eine Zertifizierung anstrebt muss die oben genannten Punkte erfüllen und der SZAH durch einen Antrag entsprechende Nachweise vorlegen. Die bestandene Prüfung stellt im Allgemeinen den Abschluss der Zertifizierung dar.

Der Titel ist drei Jahre lang gültig.

Der Titel wird jeweils für eine weitere Periode erneuert, wenn die Fortbildungsanforderungen erfüllt und dem SZAH nachgewiesen wurden.

Mitglied des Dachverbandes der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, suissepro	Statuten und Reglemente, Version 01-2022	www.sgah.ch info@sgah.ch SGAH-SSHT 1004 Lausanne	9/17
---	--	--	------



### 3 Rekurs

Der Vorstand der SGAH entscheidet über Rekurse gegen eine ablehnende Entscheidung der SZAH. Der Einspruch kann innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Zustellung beim Präsidenten der SGAH eingereicht werden. Der Einspruch wird vom Vorstand nach Eingang beim Präsidenten behandelt. Die Entscheidung über den Rekurs wird nach Eingang der Beschwerde beim Präsidenten auf die Agenda der nächsten Vorstandssitzung gesetzt.

Mitglied des Dachverbandes der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, suissepro	Statuten und Reglemente, Version 01-2022	www.sgah.ch info@sgah.ch SGAH-SSHT 1004 Lausanne	10/17
---	--	--	-------

## 4 Fortbildungsreglement

### 1 Grundsatz

Die Fortbildung für eine/n Arbeitshygieniker/in muss mindestens **80 Punkten** (ca. 80 Stunden pro Jahr) entsprechen. Die Punkte werden über drei Jahre gemittelt betrachtet (laufendes Mittel über drei Jahre). **40 Punkte** sind mit persönlicher Fortbildung (Lesen von Fachliteratur, etc.) zu erbringen. Eine Kontrolle dieser 40 Stunden erfolgt nicht. Sie entspricht der ethischen Verpflichtung jedes/r Arbeitshygieniker/in. **40 Punkte** pro Jahr sind mit Fortbildungstätigkeiten zu erreichen, die von der SGAH organisiert oder von der SGAH anerkannt sind. Fortbildungsveranstaltungen werden von der SGAH mit folgender Punkteskala anerkannt:

- einstündiger Vortrag           **1.5 Punkte**
- zweistündiger Vortrag       **3 Punkte**
- Halbtageskurs               **5 Punkte**
- Tageskurs                   **8 Punkte**

Diese Punkte werden verdoppelt, wenn der/die Arbeitshygieniker/in den entsprechenden Kurs leitet oder den Vortrag hält. Kurzvorträge (10 – 15 Minuten) werden mit **1 Punkt** gewertet. Veranstaltungen, an denen sich der/die Arbeitshygieniker/in an Auszubildende (Schüler, Studenten, etc.) richtet oder die im Rahmen der normalen Berufstätigkeit stehen (z.B. Schulung für Betriebsangehörige) werden nicht angerechnet. Peer-reviewed Publikationen auf dem Gebiet der Arbeitshygiene werden mit **16 Punkten** anerkannt. Für nicht peer-reviewed Publikationen auf dem Gebiet der Arbeitshygiene werden **8 Punkte** angerechnet.

### 2 Programm der Fortbildungstätigkeiten

Der Vorstand der SGAH veröffentlicht mindestens einmal jährlich eine Liste der ihm bekannten Fortbildungsveranstaltungen (Kongresse, Seminare, Kolloquien, etc.). Werden Fortbildungsveranstaltungen besucht, die nicht auf der Liste der SGAH stehen, so sind die Punkte durch den Fortzubildenden festzulegen. Eine Überprüfung und eventuelle Anpassung der festgelegten Punktzahl kann vom Vorstand der SGAH oder einem von ihm eingesetzten Ausschuss vorgenommen werden.

Es können bis **16 Punkte** pro Jahr an Fortbildungsveranstaltungen erworben werden, die von einer anderen Fachgesellschaft (SGARM, SGAS, etc.) anerkannt sind und ein der Arbeitshygiene nahestehendes Thema behandeln.

Mitglied des Dachverbandes der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, suissepro	Statuten und Reglemente Version 01-2022	www.sgah.ch info@sgah.ch SGAH-SSHT 1004 Lausanne	11/17
---	--	--	-------



**SGAH | SSHT | SSIL | SSOH**  
 SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT  
 FÜR ARBEITSHYGIENE

### 3 Bestätigungen

Jedes Mitglied der SGAH stellt sein eigenes Fortbildungsprogramm zusammen und hält die von ihm/ihr besuchten Fortbildungsveranstaltungen auf einem von der SGAH publizierten Formular fest (verfügbar auf der Webseite der SGAH <http://www.sgah.ch>). Das Formular wird vom / von der Arbeitshygieniker/in während drei Jahren aufbewahrt und auf Verlangen der Schweizerischen Zertifizierungsstelle für Arbeitshygieniker/innen (ZAH) vorgelegt.

### 4 Kontrolle

Die Schweizerische Zertifizierungsstelle für Arbeitshygieniker/innen (ZAH) kontrolliert systematisch die ordnungsgemässe Fortbildung jedes/r Arbeitshygienikers/in.

Sind die Bedingungen für die Fortbildung nicht erfüllt, so wird dem/der entsprechenden Arbeitshygieniker/in eine angemessene Frist eingeräumt, den Fortbildungsverpflichtungen nachzukommen. Ist nach Ablauf dieser Frist der Nachweis einer genügenden Fortbildung nicht erbracht, so wird der Titel «Arbeitshygieniker ASA zert. SGAH» bzw. »Arbeitshygieniker/in ASA« durch die ZAH aberkannt.

### 5 Rekursmöglichkeit

Der Vorstand der SGAH ist die Rekursstelle bei Aberkennung des Titels «Arbeitshygieniker/in ASA zert. SGAH» bzw. «Arbeitshygieniker/in ASA» durch die ZAH. Schriftlich begründete Rekurse sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Aberkennung an den Präsidenten oder die Präsidentin der SGAH einzureichen.

Rekurse werden an der nächsten Vorstandssitzung behandelt, sofern sie mindestens 30 Tage vor der Sitzung beim Präsidenten der SGAH eintreffen, andernfalls können sie erst an der übernächsten Vorstandssitzung behandelt werden.

### 6 Finanzierung

Die Finanzierung der Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen obliegt dem Teilnehmer bzw. Teilnehmerin oder dem Arbeitgeber.

Mitglied des Dachverbandes der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, suissepro	Statuten und Reglemente, Version 01-2022	www.sgah.ch info@sgah.ch SGAH-SSHT 1004 Lausanne	12/17
---	--	--	-------



## **5 Statuten Schweizerische Zertifizierungsstelle für Arbeitshygieniker/innen (SZAH)**

### **1 Name, Zweck und Tätigkeit der Zertifizierungsstelle**

#### **Art. 1**

Die Schweizerische Zertifizierungsstelle für Arbeitshygieniker/innen (SZAH) ist eine Körperschaft die sich der Zertifizierung von Arbeitshygieniker/innen nach den internationalen Standards der International Occupational Hygiene Association (IOHA) widmet. Die SZAH handelt und entscheidet unabhängig vom Vorstand der SGAH und berichtet direkt an die Generalversammlung der SGAH.

#### **Art. 2**

Die Tätigkeitsfelder des SZAH sind:

1. Prüfung von Bewerbungen für den Titel „Arbeitshygieniker/in ASA zert. SGAH“. Dazu gehört die Organisation der schriftlichen Prüfungen für die Kandidierenden (min. einmal pro Jahr) und die Vergabe des Titels.
2. Prüfung von Bewerbungen für und Vergabe des Titel „Arbeitshygieniker/in ASA“.
3. sicherzustellen, dass alle Anforderungen der Bestimmungen für die Fortbildung von SGAH-Mitgliedern erfüllt werden.
4. Stellt die Informationen zur Führung des Registers der zertifizierten Arbeitshygieniker/innen ASA zert. SGAH und Arbeitshygieniker/innen ASA dem Vorstand der SGAH zur Publikation zur Verfügung.
5. Als Disziplinarorgan im Falle eines Verstosses gegen den SGAH-Ethikkodex zu handeln.

### **2 Mitglieder der Zertifizierungsstelle**

#### **Art. 3**

1. Die SZAH besteht aus zwei bis vier Mitgliedern.
2. Die Mitglieder der SZAH werden von der Generalversammlung der SGAH für eine Periode von zwei Jahren gewählt.
3. Die Mitglieder müssen selbst zertifizierte Arbeitshygieniker/innen sein.

### **3 Finanzielle Mittel**

#### **Art. 4**

Mit den Beiträgen der SGAH wird die SZAH finanziert. Die Generalversammlung regelt die Verteilung der dem SZAH entstehenden Kosten.

Mitglied des Dachverbandes der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, suissepro	Statuten und Reglemente, Version 01-2022	www.sgah.ch info@sgah.ch SGAH-SSHT 1004 Lausanne	13/17
---	--	--	-------



## 4 Änderungen der Statuten

### Art. 5

Diese Statuten können nur geändert werden, wenn eine Mehrheit von zwei Drittel der an der SGAH Generalversammlung anwesenden Mitglieder, erreicht wird.

Mitglied des Dachverbandes der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, suissepro	Statuten und Reglemente, Version 01-2022	www.sgah.ch info@sgah.ch SGAH-SSHT 1004 Lausanne	14/17
---	--	--	-------

## 6 Prüfungsreglement Zertifizierung „Arbeitshygieniker/in ASA zert. SGAH“

Es gilt das folgende Prüfungsreglement:

- Die Prüfung findet mindestens einmal jährlich statt
- Kandidaten haben das entsprechende Anmeldeformular einzusenden (verfügbar auf der Webseite der SGAH <http://www.sgah.ch>).
- Die Prüfungssprache ist Englisch.
- Die Prüfung erfolgt in schriftlicher Form.
- Die Prüfung dauert maximal 3 Stunden.
- Der Grossteil der Fragen sind multiple choice Fragen, bei denen nur eine Antwort korrekt ist.
- Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 60% der maximalen Punktezahl erreicht wurde.
- Die Verwendung eines Taschenrechners ist erlaubt.
- Daneben sind keine weiteren elektronischen Geräte oder Dokumente zugelassen (ausser dem Blatt mit Gleichungen, welches vom Prüfungsgremium zur Verfügung gestellt wird)
- Die Verwendung eines Wörterbuchs ist erlaubt (Muttersprache/ Englisch) (jedoch nicht elektronisch)
- Die Prüfungsbögen werden direkt anschliessend an die Prüfung korrigiert und die Kandidaten erhalten die Resultate innert zwei Stunden nach der Prüfung

Mitglied des Dachverbandes der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, suissepro	Statuten und Reglemente, Version 01-2022	<a href="http://www.sgah.ch">www.sgah.ch</a> <a href="mailto:info@sgah.ch">info@sgah.ch</a> SGAH-SSHT 1004 Lausanne	15/17
---	--	---	-------



## 7 Reglement über den Titel „Arbeitshygieniker/in ASA“

### 1 Anwendbarkeit

- Dieses Reglement wendet sich an Akteure im Bereich des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, die die Anerkennung als Arbeitshygieniker/in im Sinne von Artikel 1b der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (EigV SR 822.116) anstreben.
- Personen, die im Sinne dieses Reglements anerkannt sind, können die Bezeichnung "Arbeitshygieniker/in ASA" tragen.

### 2 Arbeitshygieniker/in ASA

- Als Arbeitshygieniker/innen ASA anerkannt werden:
  - a. Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitshygiene (SGAH) mit dem von der Schweizerischen Zertifizierungsstelle für Arbeitshygieniker/innen (SZAH) verliehenen Titel «Arbeitshygieniker/in ASA zert. SGAH» nach dem Reglement zur beruflichen Fort- und Weiterbildung der SGAH;
  - b. andere Arbeitshygieniker/innen, die eine Anerkennung ihres Status im Sinne des Artikel 9 dieses Reglement erhalten haben, sofern sie die in den Artikeln 4 bis 6 festgelegten Bedingungen erfüllen.

### 3 Bedingungen für andere Akteure im Bereich des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz im Sinne des Artikels 3 Ab. b

- Die SZAH vergibt den in Art. 3 b genannten Titel Arbeitshygieniker ASA an Fachkräfte die:
  - a. ein technisches oder naturwissenschaftliches Diplom einer schweizerischen Universität, einer eidgenössischen Hochschule oder einer schweizerischen höheren Lehranstalt besitzen;
  - b. über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen, die zu mindestens 50 % aus arbeitshygienischen Tätigkeiten besteht;
  - c. über eine fachliche Weiterbildung verfügen, die den Anforderungen des Artikels 4 der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (EigV) entspricht oder von einer der Mitgliedsorganisationen des NAR (National Accreditation Recognition) der International Occupational Hygiene Association (IOHA) anerkannt werden.
- Entsprechen die Weiterbildungen des Anwärters nicht den Anforderungen des Art. 4 der EigV, kann die SZAH vor dem Anerkennungsentscheid vom Gesuchstellenden eine Zusatzausbildung zur Erreichung der Gleichwertigkeit verlangt werden.
- Wenn die Fachkräfte gemäss Art. 3b ihre Weiterbildung im Ausland absolviert haben, müssen sie eine zusätzliche Weiterbildung in der schweizerischen nationalen Gesetzgebung über

Mitglied des Dachverbandes der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, suissepro	Statuten und Reglemente, Version 01-2022	www.sgah.ch info@sgah.ch SGAH-SSHT 1004 Lausanne	16/17
---	--	--	-------





Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz nachweisen. Die SZAH legt die Mindestanforderungen von Fall zu Fall fest.

#### 4 Inhalt des Antrags

- Der Antrag auf Anerkennung ist zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen schriftlich bei der SZAH einzureichen. Diese überprüft, ob die in Artikel 4 b genannten Elemente erfüllt sind. Neben einem ausführlichen Lebenslauf und einer Kopie der erworbenen Diplome muss der Antrag insbesondere den Inhalt der absolvierten Ausbildungsgänge und eine Beschreibung der im Sinne des Artikels 4 b ausgeübten beruflichen Tätigkeiten enthalten. Diese Elemente müssen in Bezug auf Lernstoff, Themen, Art der durchgeführten Arbeit und Dauer detailliert sein.
- Im Zweifelsfall kann die SZAH den Antragsteller um zusätzliche Informationen bitten, um den Antrag zu genehmigen.

#### 5 Finanzierung

- Für Gesuchstellende, die Mitglieder SGAH sind, wird zur Deckung er mit dem Prozess verbundenen Kosten vom Antragsteller ein Beitrag von Fr. 150 (alle drei Jahre zu bezahlen) verlangt. Für Nicht-Mitglieder der SGAH beträgt die Gebühr Fr. 500.- (ebenfalls alle drei Jahre zu bezahlen). Die Rechnungsstellung erfolgt über den Kassier der SGAH. Die Zahlung dieses Betrags muss vor der Entscheidung der SZAH erfolgt sein.

#### 6 Verleihung des Titels Arbeitshygieniker/in ASA

- Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen und ggf. der angeforderten Ergänzungen im Sinne des Art. 8 erkennt die SZAH schriftlich an, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Bezeichnung Arbeitshygieniker/in ASA erfüllt. Der Titel ist drei Jahre lang gültig.
- Der Titel kann für den gleichen Zeitraum und dann alle 3 Jahre erneuert werden, sofern sein Inhaber nachweist, dass er berufliche Fortbildungen absolviert hat, die mindestens den Anforderungen des Reglements über die kontinuierliche berufliche Fortbildung der SGAH entspricht.

#### 7 Register

- Die SZAH stellt dem Vorstand der SGAH die Informationen zur Führung des publizierten Registers der Arbeitshygieniker/innen ASA zur Verfügung. Das Verzeichnis ist öffentlich.

#### 8 Rekurs

- Der Vorstand der SGAH entscheidet über Rekurse gegen eine ablehnende Entscheidung der SZAH. Der Einspruch kann innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Zustellung beim Präsidenten der SGAH eingereicht werden. Der Einspruch wird vom Vorstand nach Eingang beim Präsidenten behandelt. Die Entscheidung über den Rekurs wird nach Eingang der Beschwerde beim Präsidenten auf die Agenda der nächsten Vorstandssitzung gesetzt.

Mitglied des Dachverbandes der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, suissepro	Statuten und Reglemente, Version 01-2022	www.sgah.ch info@sgah.ch SGAH-SSHT 1004 Lausanne	17/17
---	--	--	-------